

Statuten des Vereins ROCK'N'ROLL AKROBATIK CLUB ROCKFEVER ASKÖ WIEN

beschlossen durch die Generalversammlung am 2014-01-12

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2: Zweck.....	1
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	1
§ 4: Mitgliedschaft.....	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8: Vereinsorgane.....	4
§ 9: Generalversammlung.....	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§ 11: Vorstand.....	5
§ 12: Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandesmitglieder.....	7
§ 14: Rechnungsprüfer.....	7
§ 15: Schiedsgericht.....	7
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	8
§ 17: Sprachliche Gleichbehandlung.....	8

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "ROCK'N'ROLL AKROBATIK CLUB ROCKFEVER ASKÖ WIEN", als Kurzform ist „RRC ROCKFEVER ASKÖ WIEN“ bzw. „RRC ROCKFEVER“ zulässig.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung im Allgemeinen und in Form des Rock'n'Roll Akrobatik Turniertanzes im Besonderen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Pflege des Sports;
 - b. allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c. Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

- d. Beitritt zu und Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden;
 - e. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - f. Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - g. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - h. Einrichtung einer Homepage, einer Bibliothek und Videothek;
 - i. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
 - j. Beteiligung an Unternehmen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a. Beiträge der Mitglieder;
 - b. Geld- und Sachspenden;
 - c. Bausteinaktionen;
 - d. Flohmärkte und Basare;
 - e. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln);
 - f. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g. Veranstaltungen;
 - h. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i. Sportlerablösen;
 - j. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - k. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - l. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen; Auftritte;
 - m. Zinserträge und Wertpapiere;
 - n. Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant)
 - o. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - p. Erträge aus Beteiligungen.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung für alle genannten Arten der Mitgliedschaft Subkategorien festsetzen, für die unterschiedliche Rechte und Pflichten der ihnen zugeordneten Mitglieder, so auch unterschiedliche Beitrittsgebühren bzw. unterschiedliche Beiträge, gelten. Bei Auflösung vorbestehender Subkategorien muss der Vorschlag einen Modus vorsehen, wie Mitglieder der aufgelösten Subkategorie der nach Beschlussfassung gültigen Subkategorien zugeteilt werden.

(6) Der Wechsel zwischen Subkategorien innerhalb derselben Art der Mitgliedschaft wird vom Vorstand auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitglieds jeweils zum Ersten des Monats durchgeführt. Der Antrag muss bis spätestens zehn Tage vor Beginn des Kalendermonats, ab welchem der Wechsel Gültigkeit erlangt, dem Vorstand angezeigt werden. Bei außergewöhnlichen Umständen (insbesondere Unfall) kann der Vorstand trotz Nichteinhaltung der Frist einen Wechsel durchführen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b. unehrenhaftes oder anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
- c. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung per E-mail die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen. Auf Beschluss des Vorstandes kann auf die Eintreibung offener Forderungen gegenüber physischen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften verzichtet werden, wenn deren Mitgliedschaft gemäß Abs 1 beendet ist.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen; diese Berechtigung kann für kein Mitglied beschränkt werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, die keine Generalversammlungen sind, sowie das Recht die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen kann von der Generalversammlung für verschiedene Arten der Mitgliedschaft und auch deren Subkategorien unabhängig von einander festgelegt werden. Die Pflichten jeder Art der Mitgliedschaft und ihrer Subkategorien müssen mindestens jenen dieser Statuten entsprechen (bei fehlender Festlegung gelten die Pflichten wie in den Statuten beschrieben). Die Rechte dürfen höchstens die nach diesen Statuten möglichen Rechte umfassen (bei fehlender Festlegung gilt das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Nutzung aller Einrichtungen des Vereins).

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung des letztgöltigen Beschlusses zu den Subkategorien der Mitgliedschaft, sowie der H6he von Beitrittsgeböhren und Mitgliedsgeböhren zu verlangen und weiters Auskunft über die eigene Art und Subkategorie der Mitgliedschaft zu erlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b. Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c. Rechnungsprüfer (§ 14),
 - d. Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz).

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis 2 Wochen vor dem Tag der jeweiligen Generalversammlung fällig und eingemahnt waren, gegenüber dem Verein vollständig, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, bis vor Beginn der Generalversammlung erfüllt hat.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandesmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- g. Festsetzung, Abänderung und Auflösung von Subkategorien für alle Arten der Mitgliedschaft;
- h. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie aller Subkategorien;
- i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. g und h dem Vorstand zu übertragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Darüber hinaus können dem Vorstand auch nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören (Abs. 10).

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung

zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandesmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Beschlussfassungen im Umlaufwege sind möglich, doch haben diese einstimmig zu erfolgen.

(8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandesmitglied oder jenem Vorstandesmitglied, das die übrigen Vorstandesmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzu zu ziehen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandesmitglieder erforderlich. Selbige Personen mit beratender Stimme (Beiräte) können per Vorstandsbeschluss auch wieder aus dem Vorstand ausgeschieden werden; hierfür reicht eine einfache Mehrheit.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandesmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandesmitglieds in Kraft.

(13) Die Vorstandesmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;

- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Durchführung des Wechsels der Subkategorie innerhalb einer Art der Mitgliedschaft;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(2) Der Vorstand ist berechtigt wohldefinierte, zeitlich begrenzte Aufgaben an Einzelpersonen oder Personengruppen aus dem Kreis der Mitglieder abzugeben. Für jede dieser Aufgaben ist vom Vorstand vorzuschreiben, ob das hinzu ziehen vereinsfremder Personen zu Planung, Ausführung oder anderen Zwecken zulässig ist oder nicht.

(3) Die Beiräte und nach Abs. 2 im Auftrag des Vorstandes Tätige sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandesmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandesmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandesmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandesmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung eine Mitgliedschaft beim ASKÖ Landesverband Wien, so ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert diesem zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für den Fall der behördlichen Auflösung und den Wegfall der Gemeinnützigkeit.

(3) Andernfalls hat die Generalversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für den Fall der behördlichen Auflösung und den Wegfall der Gemeinnützigkeit.

§ 17: Sprachliche Gleichbehandlung

(1) Soweit in diesen Statuten Ausdrücke und Bezeichnungen verwendet werden, die sich auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.